

Förderrichtlinie zur finanziellen Unterstützung

bei der Dämmung des Daches bzw. der obersten Geschossdecke im Stadtgebiet Bielefeld

1. Förderzweck – Was soll erreicht werden?

- (1) Ziel der Förderung ist es, durch die Dämmung von Dächern bzw. von obersten Geschossdecken die energetische Sanierung von Bestandsgebäuden voranzutreiben, damit Heizenergie einzusparen und so den Energieverbrauch in der Stadt Bielefeld zu senken.
- (2) Das Förderprogramm dient dem kommunalen Klimaschutz in Bielefeld und somit dem Erreichen des politisch beschlossenen Ziels „klimaneutral 2030“.
- (3) Die Stadt Bielefeld möchte den Einsatz von Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen unterstützen.

2. Antragsberechtigte – Wer kann Anträge stellen?

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die
 - a. Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden sind.
 - b. Mieterinnen und Mieter sowie Pächterinnen und Pächter von Gebäuden sind, und mit dem Förderantrag eine schriftliche Einverständniserklärung der Eigentümerin/ des Eigentümers einreichen.
- (2) Wohnungseigentümergeinschaften sind antragsberechtigt, wenn sie mit dem Förderantrag einen bestandskräftigen Beschluss der Gemeinschaft vorlegen.

3. Fördergegenstand und Förderhöhe – Was wird gefördert?

- (1) Der Zuschuss kann für förderfähige Leistungen gem. Ziff. 4 für folgende Maßnahmen bewilligt werden:
 - a. Dämmung des Daches oder
 - b. Dämmung der obersten Geschossdecke.
- (2) Der Zuschuss beträgt:
 - a. für die Maßnahme gem. Abs. (1) a.: 20 € pro m² gedämmter Bauteilfläche
 - b. für die Maßnahme gem. Abs. (1) b.: 10 € pro m² gedämmter Bauteilfläche
- (3) Beim Einsatz nachwachsender Rohstoffe (NaWaRo) kann für die unter Abs. (1) genannten Maßnahmen ein Bonus auf den Zuschuss gem. Abs. (2) gewährt werden. Der NaWaRo-Bonus erhöht den Zuschuss um 10 € pro m², wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a. Der verwendete Dämmstoff ist als „nachwachsender Rohstoff“ aufgeführt in der Datenbank der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR) (<https://www.die-nachwachsende-produktwelt.de/fuer-verbraucher/produktwelt/bauen-sanieren/daemmstoffe>) oder verfügt über die Siegel natureplus® oder das Prüfsiegel des IBR (Instituts für Baubiologie Rosenheim GmbH) und
 - b. mindestens 80% der bei der zu fördernden Maßnahme eingesetzten Dämmmaterialien bestehen aus dem unter Buchst. a. genannten Dämmstoff.
- (4) Der Zuschuss ist begrenzt auf maximal 3.000,00 € je Antrag und auf maximal 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten für die Umsetzung der Maßnahme. Es wird zur Zuschussbemessung auf volle m² abgerundet.

4. Fördervoraussetzungen und Bedingungen – Was ist zu beachten?

- (1) Der Geltungsbereich ist auf Gebäude im Stadtgebiet Bielefeld beschränkt.
- (2) Gefördert wird maximal ein Antrag pro Gebäude.
- (3) Förderfähig sind nur Maßnahmen, die durch Fachunternehmen ausgeführt werden.
- (4) Als technische Mindestanforderung ist als Höchstwert ein Wärmedurchgangskoeffizient von $U_{max} = 0,14 \text{ W/m}^2\text{K}$ einzuhalten. Diese Anforderung findet sich auch wieder in der „Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen“ (Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle).
- (5) Förderfähig sind nur Maßnahmen, die an/in mindestens 10 Jahren alten Gebäuden mit überwiegender Wohnraumnutzung (d. h. mehr als 50%) durchgeführt werden.
- (6) Die Kombination mit anderen Fördermitteln (z. B. Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen) ist grundsätzlich zulässig, soweit es diese Förderprogramme ermöglichen. Ergibt sich infolge der Kumulierung für die zu fördernde Maßnahme eine Überschreitung der maximal zulässigen Förderquote bei der Bundesförderung für Effiziente Gebäude (BEG) oder anderen Förderprogrammen, hat dies die antragstellende Person der Stadt Bielefeld anzuzeigen. In diesem Fall ist die nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderung pauschal zu kürzen, so dass die maximale Förderquote nicht überschritten wird bzw. so, dass die Zuschüsse aus anderen Förderprogrammen nicht verringert werden. Letzteres gilt insbesondere für die Modernisierungsförderung des

Landes NRW (vgl. „Förderrichtlinie öffentliches Wohnen im Land NRW 2024“). Soweit bereits ausgezahlt, sind darüberhinausgehende Fördersummen durch die antragstellende Person an die Stadt Bielefeld zurückzuerstatten.

- (7) Antragstellende sind im Rahmen dieser Förderrichtlinie zur Mitwirkung verpflichtet. Insbesondere sind sie verpflichtet, die für das Bewilligungs- und Prüfverfahren erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu geben. Werden Anträge/Mittelabrufe nicht rechtzeitig oder unvollständig eingereicht, oder gibt es eine fehlende Mitwirkung der Antragstellenden, hat dies gem. Ziffern 7 (1) und 8 (7) die Ablehnung des beantragten Förderzuschusses zur Folge.
- (8) Die Antragstellenden erklären sich bereit, an der Evaluation des Förderprogrammes teilzunehmen und stimmen der anonymisierten Nutzung der Ergebnisse der Befragung im Rahmen von Veröffentlichungen zu.

5. Förderausschluss – Was wird nicht gefördert?

Eine Förderung ist ausgeschlossen,

- (1) wenn die Maßnahme vor Ausstellungsdatum des Bewilligungsbescheides begonnen oder durchgeführt wurde. Als Maßnahmenbeginn gilt die Auftragserteilung an ein Fachunternehmen bzw. die Annahme des Angebots eines solchen, ebenso wie getätigte Anzahlungen, Materialbestellungen oder -lieferungen, sowie ein Baubeginn.
- (2) wenn es sich um Eigenleistungen handelt.
- (3) wenn die Maßnahme an/in Neubauten oder Anbauten umgesetzt wird. Gleiches gilt für den Ausbau des Dachgeschosses, wenn es sich um eine Aufstockung des Bestandsgebäudes durch eine neue Etage handelt.
- (4) bei Maßnahmen an/in überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden und an/in allen Gebäuden mit mehr als acht Wohneinheiten. Wohnungseigentümergeinschaften sind hiervon ausgenommen.
- (5) bei Maßnahmen, deren Umsetzung gesetzlich oder durch einen Bebauungsplan vorgeschrieben ist, sowie bei Maßnahmen, die gegen (bau)rechtliche Belange, Gesetze oder Verordnungen verstoßen. Antragstellende haben die baurechtliche Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit sicherzustellen.

6. Förderantragsverfahren – Wie stellt man einen Förderantrag?

- (1) Es handelt sich um ein zweistufiges Verfahren:
Der Antrag auf Bewilligung (Förderantrag) ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Nach Umsetzung der geförderten Maßnahme können die Mittel abgerufen werden (Ziff. 8).
- (2) Zuschüsse werden nur auf Antrag dem Grunde nach bewilligt. Der Förderantrag ist über das Online-Formular im Serviceportal der Stadt Bielefeld (Titel: „Förderung für Dämmmaßnahmen beantragen“) einzureichen. In Ausnahmefällen kann ein Termin im Umweltamt vereinbart werden, um mit den Mitarbeitenden gemeinsam den Online-Antrag zu stellen. Eine schriftliche/postalische Antragstellung oder die Antragstellung per E-Mail ist ausgeschlossen.

(3) Der Förderantrag ist zusammen mit den folgenden Nachweisen einzureichen:

- Vollständiges Angebot eines Fachunternehmens, das an die antragstellende Person adressiert ist und Folgendes beinhaltet:
 - a. Datum des Angebotes
 - b. Ort der Leistungserbringung
 - c. qm² Zahl der zu dämmenden Bauteilfläche
 - d. Geplante Dämmstoffe mit eindeutiger Produktbezeichnung
 - e. Geplante Dämmstärken der o. g. Dämmstoffe
 - f. wenn möglich Einhaltung der technischen Mindestanforderungen gem. Ziff. 4 (4).
- Erklärung des ausführenden Fachunternehmens, dass die technischen Mindestanforderungen gem. Ziff. 4 (4) eingehalten werden, falls nicht aus dem Angebot ersichtlich.
- Antragstellende sind Mieterinnen und Mieter, sowie Pächterinnen und Pächter: Einwilligungserklärung des Eigentümers oder der Eigentümerin gem. Ziff. 2 (1) b.
- Antragstellende sind Wohnungseigentümergeinschaften: Bestandskräftiger Beschluss der Gemeinschaft gem. Ziff. 2 (2), alternativ eine Einwilligungserklärung aller Eigentümerinnen und Eigentümer.

7. Prüfung und Bewilligung – Wie geht es weiter?

- (1) Nach Eingang des Förderantrags wird dieser geprüft. Dies ist nur möglich, wenn der Antrag vollständig ist, in dem Sinne, dass gem. Ziff. 6 (3) sämtliche für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Wenn Unterlagen fehlen, fordert die Stadt Bielefeld diese nach. Dabei wird eine Frist von 6 Kalenderwochen gewährt. Liegen nach Ablauf der Frist weiterhin nicht alle Unterlagen vor, wird der Förderantrag abgelehnt.
- (2) Nach erfolgreicher Prüfung werden Bewilligungen nach der Reihenfolge der vollständigen Antrageingänge erteilt.
- (3) Eine Bewilligung kann nur erteilt werden, solange Mittel zur Verfügung stehen. Anträge, für die kein Budget des laufenden Jahres mehr zur Verfügung steht, werden abgelehnt. Sie können im nächsten Jahr neu gestellt werden, wenn mit den zu fördernden Maßnahmen gem. Ziff. 5 (1) noch nicht begonnen wurde.
- (4) Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Die Stadt Bielefeld entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

8. Auszahlung – Wie ruft man die Mittel ab?

- (1) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme durch einen Mittelabruf. Die Mittel werden nur ausgezahlt, wenn alle Voraussetzungen gem. Ziff. 4 dieser Förderrichtlinie erfüllt sind und kein Förderausschluss gem. Ziff. 5 vorliegt.
- (2) Der Mittelabruf erfolgt online über das Serviceportal der Stadt Bielefeld (Titel: „Mittelabruf für Dämmmaßnahmen“) und kann nur von der Person getätigt werden, auf die der Bewilligungsbescheid für die Förderung ausgestellt ist. In Ausnahmefällen kann ein Termin im Umweltamt vereinbart werden, um mit den Mitarbeitenden gemeinsam die Mittel abzurufen. Mittelabrufe können nicht schriftlich/postalisch oder per E-Mail erfolgen.

- (3) Folgende Nachweise sind dem Mittelabruf beizufügen:
- Vollständige Rechnung(en) des beauftragten Fachunternehmens über eine durchgeführte Maßnahme gem. Ziff. 3 (1). Eingereichte Rechnungen müssen an die Person, die die Bewilligung für Förderung erhalten hat, adressiert sein. Die Rechnungen müssen Folgendes beinhalten:
 - a. Datum der Rechnung
 - b. Ort der Leistungserbringung
 - c. Datum/Zeitraum der Leistungserbringung
 - d. qm² Zahl der gedämmten Bauteilfläche
 - e. verwendete Dämmstoffe mit eindeutiger Produktbezeichnung gem. Ziff. 3 (3)
 - f. angewendete Dämmstärken der o. g. Dämmstoffe
 - g. wenn möglich Einhaltung der technischen Mindestanforderungen gem. Ziff. 4 (4).
 - Vollständig ausgefüllte und unterschriebene Erklärung des beauftragten Fachunternehmens über die durchgeführte Maßnahme. Ein Vordruck der Erklärung wird der Bewilligung beigelegt.
- (4) Die Auszahlung ist nur auf ein Bankkonto möglich, dessen Kontoinhaber bzw. -inhaberin dieselbe Person ist, auf die die Bewilligung ausgestellt wurde.
- (5) Nach Eingang eines Mittelabrufes wird dieser geprüft. Dies ist nur möglich, wenn gem. Ziff. 8 (3) sämtliche für die Prüfung erforderlichen Nachweise vorliegen. Wenn Unterlagen fehlen, fordert die Stadt Bielefeld diese nach. Bei Unklarheiten kann die Stadt Bielefeld im Einzelfall weitere Unterlagen nachfordern, z. B. einen Zahlungsnachweis (Kontoauszug). Als Frist zur Nachreichung von fehlender Unterlagen und Angaben gilt gem. Abs. (7) längstens das Ende des Bewilligungszeitraums.
- (6) Ergibt die Prüfung, dass die Maßnahmen in geringerem Umfang umgesetzt wurden als geplant und mit der Bewilligung abgebildet, kann der Zuschuss entsprechend gekürzt werden. Eine Erhöhung/Auszahlung über den bewilligten Zuschuss hinaus ist ausgeschlossen.
- (7) Der Mittelabruf ist bis zum 15.11. des auf die erteilte Bewilligung folgenden Jahres zu stellen („Bewilligungszeitraum“).

9. Förderbudget

Über das zur Verfügung stehende Förderbudget wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung/Haushaltsbeschlusses in den politischen Gremien neu entschieden.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie der Stadt Bielefeld tritt am 01.10.2024 in Kraft.